



Fliedner-Verein Kassel e.V.
Theodor-Fliedner-Str. 12
34121 Kassel
www.fliednerverein-kassel.de

Sparda-Bank Hessen
IBAN: DE88 5009 0500 0001 7747 02

Wissenswertes zum Fliedner-Verein Kassel e.V.

Zweck des Vereins ist die Fürsorge der Insassen der beiden Kasseler Justizvollzugsanstalten. Namentlich der JVA Kassel I und der JVA Kassel II -Sozialtherapeutische Anstalt-.

Der Verein besteht in Kassel seit April 1954.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenverordnung“.

Der Satzungszweck wird verwirklicht -insbesondere- durch:

- die Unterstützung bedürftiger Insassen
- die Förderung der Bildung und Schulung der Insassen
- Entlassungshilfen für besonders bedürftige Insassen in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Justizvollzugsanstalt und ggf. anderen karitativen Verbänden

Die Hilfen können insbesondere sein:

- Finanzielle Unterstützung bei Gruppenmaßnahmen (Fahrkarten, Eintrittsgelder und Kosten von Fahrzeugen)
- Anschubfinanzierung und Finanzierung von Behandlungsmaßnahmen (Rad-Trial-Projekt, Skat-Turnieren sowie Fußballturnieren) bzw. die Übernahme entstehender Bewirtungskosten
- Förderung von kulturellen Veranstaltungen (Konzerte, Lesungen und ähnliches).
- Förderung von Ausbildung und Fernstudiengängen bis zur Mithilfe bei Meisterlehrgängen
- Einzelmaßnahmen wie Kauf von Fahrrädern, Kauf von Spielesammlungen und ähnlichem

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel, die dem Verein zur Durchführung der beschlossenen Maßnahmen zur Verfügung stehen, sind Mitgliedsbeiträge, zugewiesene Bußgelder und freiwillige Zuwendungen anderer. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er beträgt derzeit € 10,00 für zwei Kalenderjahre.



Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand. Bis zum Betrag von jeweils 100,00 € kann die Geschäftsführung oder der Vorsitz sowie seine Vertretung selbständig entscheiden. Die Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen, begünstigt werden.

Mitglied kann jede volljährige natürliche Person, juristische Person oder Vereinigung aufgrund schriftlicher Beitrittserklärung werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; der Vorstand teilt die Entscheidung schriftlich mit.

Der Gesamtvorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, einer oder einem Vorsitzenden, einer Vertretung und drei Beisitzern. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Er wird jeweils auf zwei Jahre gewählt. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Vorstand wählt eine Geschäftsführung, die nicht dem Vorstand angehört. Die oder der Vorstandsvorsitzende beruft jährlich eine Mitgliederversammlung ein und darüber hinaus zu drei bis vier Vorstandssitzungen.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- die Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes und des Berichtes über die Jahresrechnung
- die Entlastung des Vorstandes nach Anhörung.
- Darüber hinaus wird im 2-jährigen Turnus der Vorstand neu gewählt.
- Auf Antrag werden ebenfalls Beschlüsse über Satzungsänderungen gefällt.
- Jährlich erfolgt eine unabhängige Prüfung über die finanziellen Transaktionen der Geschäftsführung und des Kassenbestandes

Die Aufgaben der Vorstandssitzungen sind insbesondere:

- Feststellung des Vereinsvermögens
- Beschlussfassung über eingehende Einzel- und Gruppenanträge auf finanzielle Unterstützung und sachliche Mittel.
- Er stellt ebenfalls Überlegungen zur Weiterentwicklungen des Vereins an, die in die Mitgliederversammlung eingebracht werden und ggf. eine Satzungsänderung nach sich ziehen.

Über die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Niederschriften angefertigt, die von der Schriftführung und der oder dem Vorsitzenden zu unterschreiben sind.